



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/172 UK
20.05.2026

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6-BO 4161.0/142

München, 18. Juni 2026
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Gabriele Triebel,
Christian Hierneis u.a. Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
vom 11.05.2026**

„Wie hitzefest sind Bayerns Schulen und Kitas?“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

Jedes Jahr aufs Neue leiden Bayerns Schulen und Kitas unter sommerlicher Hitzebelastung. Viele Gebäude sind baulich und ausstattungstechnisch nicht gegen die Klimakrise gewappnet. Innentemperaturen von weit über 30 Grad Celsius sind keine Seltenheit. Solche Temperaturen gefährden sowohl die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Kinder als auch die Gesundheit der Lehrkräfte bzw. des Betreuungspersonals. Guter Unterricht bzw. gute Betreuung ist unter solchen Bedingungen oft kaum möglich. Zugleich fehlen den Schulen und Kitas häufig die finanziellen Mittel für dringend nötige Hitzeschutz- und Anpassungsmaßnahmen. Die Einrichtungen sind daher dringend auf mehr Unterstützung des Freistaats angewiesen.

Die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wie folgt. Einzelne Fragen werden dabei wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

1. a) Welche verbindlichen Vorgaben oder fachlichen Standards bestehen seitens der Staatsregierung zum Schutz vor sommerlicher Hitze in Schulen und Kindertageseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich Verschattung, Lüftung, Kühlung, Begrünung, Trinkwasserversorgung und kühler Rückzugsräume (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?

1. b) Welche Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung dabei hinsichtlich maximal zulässiger bzw. gesundheitlich noch vertretbarer Innenraumtemperaturen in Unterrichts-, Aufenthalts- und Betreuungsräumen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?

Hitzeschutz ist im Sinne der Klimaanpassung ein wichtiges Thema der Stadtentwicklung. Hierzu hat der Bund 2024 die "Handlungsstrategie Hitzeschutz in der Stadtentwicklung und im Bauwesen" veröffentlicht. Im Baugesetzbuch (BauGB) ist die Klimaanpassung als Planungsziel (§ 1 Abs. 5 BauGB) geregelt. Damit sind die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit gesetzlich angehalten, den Klimawandel zu berücksichtigen und auch Vorsorgemaßnahmen gegen Hitze zu treffen. Das BauGB hält hierfür entsprechende Instrumente, wie die Bauleitplanung, bereit. In der aktuellen BauGB-Novelle finden die Themen Klimaanpassung und Hitzevorsorge noch mehr Berücksichtigung mit dem Ziel, den Handlungsspielraum für die Kommunen zu erweitern. Konkrete Vorgaben für Schulen und Kindertageseinrichtungen regelt das BauGB nicht.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt allgemein, dass Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben müssen (Art. 13 Abs. 1 BayBO). Der bauliche sommerliche Wärmeschutz erfolgt grundsätzlich über die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und wird über die darin referenzierten technischen Regeln (DIN 4108-2) konkretisiert (Art. 14 GEG).

Verbindliche Vorgaben seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) bzw. der Bayerischen Staatsregierung zum Schutz vor sommerlicher Hitze in Schulen bestehen nicht. Als Dienststellen des Freistaats Bayern unterliegen staatliche Schulen gleichwohl den Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern“ vom 13. Oktober 2000 (FMBl. S. 308, StAnz. Nr. 45), vgl. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV151491/true>), welche gemäß Nr. 1.1 den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in den Dienststellen des Freistaats Bayern regeln. Als Dienststellenleitung nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten vor, in deren Rahmen in gewohnter Weise auch Raumtemperaturen berücksichtigt werden (vgl. Nr. 3.5 des Anhangs „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)). Entsprechendes gilt in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, für deren Gesundheit die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ebenfalls die Verantwortung trägt.

Die unverbindlichen Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 – Raumtemperatur liefern dem Arbeitgeber bzw. der Schulleitung Informationen zu Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei hohen Raumlufttemperaturen und stellen somit eine wichtige Orientierungsgrundlage bei der Situations- bzw. Gefährdungsbeurteilung dar.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die Schulen hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten (z. B. Bauweise, Vorhandensein oder nicht Vorhandensein von Sonnenschutzeinrichtungen) teilweise stark unterscheiden und die Schulleitung die zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz vor Hitze zum einen an den vorhandenen örtlichen Umständen, zum anderen aber auch an schulischen Belangen/Erfordernissen ausrichten muss (z. B. Abhalten von Abschlussprüfungen). Jegliche starren Regelungen bzw. Verpflichtungen würden die dringend notwendige Flexibilität der Schulen unnötig einschränken. Den Schulleitungen steht insoweit ein Organisationsermessen innerhalb und nach Maßgabe der von den Sachaufwandsträgern zu verantwortenden infrastrukturellen Voraussetzungen zu.

Die Schulen können individuell auf umfangreiches Fach- und Erfahrungswissen zurückgreifen. Wie schon bislang, stellt die Gewährung von „hitze-frei“ eine mögliche organisatorische Maßnahme zum Schutz von Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern vor hohen Raumlufthemperaturen dar. Daneben bzw. im Vorfeld kommt jedoch noch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen in Betracht, um einerseits die Temperaturbelastung zu reduzieren und andererseits, so weit wie möglich, einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb sicherzustellen. Hier sind (ggf. in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger) beispielsweise zu nennen: Lüftungsmaßnahmen in den Morgenstunden, Raumverlegungen oder Klassenzimmerwechsel in einzelnen Fächern, zum Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler: Allgemeine Trinkerlaubnis während des Unterrichts oder Prüfungen, Anpassung von Unterrichtsinhalten, um der ggf. reduzierten Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, Verlagerung des Unterrichts in schattige Außenbereiche des Schulgeländes, falls vorhanden, Verzicht auf Hausaufgaben etc.

Nochmals zu betonen ist: Bei ihrer Entscheidung hat die Schulleitung die konkrete Situation an der Schule zu berücksichtigen und eine Abwägung der Gesamtumstände vorzunehmen. Zu berücksichtigende Faktoren sind hierbei neben den raumklimatischen Verhältnissen in den Schulgebäuden, auch die Schülerbeförderung, die durch eine vorzeitige Unterrichtsbeendigung nicht gefährdet sein darf, oder auch die Notwendigkeit einer für die El-

tern verlässlichen Betreuung, etwa durch Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote. Absprachen mit benachbarten Schulen, z. B. wegen der Schülerbeförderung, sind möglich, aber nicht immer zwingend erforderlich. Die Eltern sind frühzeitig über ein etwaiges vorzeitiges Unterrichtsende zu informieren.

1. c) Welche Mittel aus dem bayerischen Anteil des Bundes-Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) werden in Hitzeschutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen investiert (bitte jeweils unter Angabe der Schule bzw. Einrichtung, der konkreten Maßnahme sowie der Investitionssumme)?

Der Ausbau von Schulen und Kindertageseinrichtungen hatte bei den Gesprächen zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden über die Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 einen hohen Stellenwert.

Zum einen wird die reguläre Förderung nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) mit 300 Mio. € aus dem Sondervermögen verstärkt. Insgesamt stehen 2026 damit rund 1,37 Mrd. € für die reguläre kommunale Hochbauförderung zur Verfügung. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Im Rahmen der geltenden Förderbedingungen sind grundsätzlich auch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes förderfähig. Diese sind in der Regel Teil größerer Bauvorhaben und werden nicht gesondert erfasst.

Zusätzlich erhalten die bayerischen Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur eine neue Finanzausweisung zur Verringerung der kommunalen Eigenanteile bei nach dem 31. Dezember 2024 begonnenen Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10 % der regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Hierfür stehen ab 2026 für vier Jahre Mittel in Höhe von 900 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur

zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Bayerns Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes insgesamt 2 Mrd. € in Form pauschaler Investitionsbudgets zur Verfügung gestellt. Diese können von den Kommunen je nach Bedarf im Jahr 2026 oder in den kommenden Jahren abgerufen werden. Über die Verwendung können die Kommunen im Rahmen der Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung frei entscheiden. Die Budgets können daher auch für die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes an Schulen und Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

2. a) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die sommerliche Hitzebelastung in Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern, insbesondere über häufig auftretende hohe Innenraumtemperaturen in Unterrichts-, Aufenthalts- und Betreuungsräumen (bitte unter Angabe der Datenquellen)?

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

2. b) Bis wann plant die Staatsregierung, die sommerliche Hitzebelastung in Schulen und Kindertageseinrichtungen landesweit systematisch zu erfassen?

Hierzu gibt es keine Planungen.

2. c) In welchem Umfang verfügen Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung über dauerhaft zugängliche Trinkwasserangebote?

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

3. a) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der

Staatsregierung über außenliegenden Sonnenschutz (Rollläden, Markisen, Sonnensegel, etc.)?

3. b) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über vollständige (alle Räume) oder teilweise (mindestens 50 Prozent der Räume) technische Klimatisierung?

3. c) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über beschattete Außenflächen?

4. a) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über ausdrücklich ausgewiesene kühlere Rückzugsräume?

4. b) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über sonstige bauliche bzw. infrastrukturelle Hitzeschutzmaßnahmen (Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, etc.)?

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

Die Gestaltung bzw. Ausstattung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule obliegt der Entscheidung des jeweiligen Trägers bzw. der jeweiligen Kommune und ist stark abhängig von den individuellen örtlichen Gegebenheiten.

Seitens des Freistaats Bayern, der im Bereich der Kindertagesbetreuung im Rahmen der staatlichen Refinanzierung der Betriebskosten förderrechtliche Mindestvoraussetzungen vorschreibt, gibt es keine Vorgaben zu (baulichen) Hitzeschutzmaßnahmen.

4. c) Welcher Anteil (Prozent) der Schulen und Kindertageseinrichtungen (bitte getrennt angeben) in Bayern verfügt nach Kenntnis der Staatsregierung über einen eigenen Hitzeaktionsplan?

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

5. a) Bis wann plant die Staatsregierung, Ausstattungsmerkmale des Hitzeschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen landesweit systematisch zu erfassen?

Hierzu gibt es keine Planungen.

5. b) In welchem Umfang ist es in Bayern in den vergangenen Jahren infolge sommerlicher Hitze zu Einschränkungen des Unterrichts- bzw. Betreuungsbetriebs gekommen (z. B. Hitzefrei, verkürzte Betreuungszeiten, Nutzung alternativer Räume oder Einschränkungen im Außenbereich)?

Die Staatsregierung erhebt die entsprechenden Daten nicht.

5. c) Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung für längere Hitzeperioden, damit Unterricht bzw. Betreuung auch dann gesichert angeboten werden kann, wenn die eigentlich dafür vorgesehenen Räume aufgrund zu großer Hitzebelastung nicht nutzbar sind?

Im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen trägt die Schulleitung die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung für die Schule. Dies ermöglicht eine situationsangemessene Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort.

Für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen wird auf die Antwort zu den Frage 3.a), b) und c) sowie 4.a) und b) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Kindeswohls in der Verantwortung der Träger liegt. Die geeignete Ausgestaltung der Einrichtungen nach Maßgabe des Kindeswohls wird dabei durch die zuständigen Behörden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens umfassend und in eigener Verantwortung geprüft.

6. a) Welche Förderprogramme bestehen seitens der Staatsregierung zur Verbesserung des Hitzeschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (insbesondere für Verschattung, Begrünung, Entsiegelung, Trinkwasserinfrastruktur, bauliche Kühlung und Klimatisierung)?

Nach der Richtlinie zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayerischen Klimaschutzprogramm (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFöR 2023) können Klimaanpassungsmaßnahmen unter den dortigen Voraussetzungen gefördert werden, allerdings besteht derzeit ein Antragsannahmestopp. Voraussichtlich zum 01.08.2026 tritt die Nachfolge-Richtlinie KommKlimaFöR 2026 in Kraft, die auch Fördermöglichkeiten für Umsetzungsvorhaben zur Klimaanpassung an Schulen vorsieht.

6. b) Welche finanziellen Mittel wurden hierfür seit 2020 jährlich bereitgestellt, beantragt und tatsächlich abgerufen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren und Regierungsbezirken)?

6. c) Welche Kommunen bzw. Einrichtungsträger haben diese Förderangebote seit 2020 in Anspruch genommen (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren und Kommunen bzw. Trägern, sortiert nach Regierungsbezirken)?

Zu den genannten Maßnahmen wurden keine Anträge gestellt.

Hinsichtlich der Förderung kommunaler Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen nach Art. 10 BayFAG wird auf die Antwort zu Frage 1. c) verwiesen.

7. a) Welche verbindlichen Vorgaben bestehen seitens der Staatsregierung für Neubau und grundlegende Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich hitzeresilienter Bauweise (insbesondere Verschattung, Begrünung, Entsiegelung, Klimatisierung,

passive Kühlung und klimaangepasste Freiflächenplanung)?

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten gibt es keine spezifischen Vorgaben hinsichtlich hitzeresilienter Bauweise. Es gelten die öffentlich-rechtlichen Vorgaben unter anderem aus dem GEG, der BayBO und dem Arbeitsstättenrecht, wie zum Beispiel auch die gesetzlichen Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz. Zum baulichen sommerlichen Wärmeschutz siehe auch Antwort zu den Fragen 1a) und b).

7. b) Seit wann bestehen diese Vorgaben jeweils?

Verbindliche Vorgaben und zu beachtende technische Regeln zum baulichen sommerlichen Wärmeschutz gibt es seit 2009, sie wurden damals mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingeführt.

7. c) Welche weiteren Anpassungen dieser Vorgaben sind angesichts zunehmender sommerlicher Hitzebelastung seitens der Staatsregierung aktuell konkret geplant?

Im Bauordnungsrecht sind keine Anpassungen geplant. Das GEG, das den sommerlichen Wärmeschutz regelt, liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

8. a) Welche landesweiten Vorgaben, Empfehlungen oder Handlungsleitlinien bestehen seitens der Staatsregierung für Schulen und Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit akuten Hitzeereignissen (bitte zwischen verbindlichen und empfehlenden Vorgaben differenzieren)?

8. b) Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen hierbei insbesondere hinsichtlich Anpassungen des Unterrichts- bzw. Betreuungsalltags (z. B. Aufenthaltsdauer im Freien, Trinkpausen, Raumwechsel in kühlere Bereiche, zeitliche Anpassungen oder sonstige Schutzmaßnahmen)?

8. c) Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen hierbei hinsicht-

lich des Schutzes besonders vulnerabler Kinder und Jugendlicher sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.a) und b) verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stolz', with a stylized, cursive script.

Anna Stolz

Staatsministerin